

Erhöhung Genossenschaftsanteile



Hiermit erhöhe ich meine Anteile an der Gärtnerehof Entrup eG, Entrup 119, 48341 Altenberge.

Vorname: _____

Name: _____

geb. am: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Ich möchte meine Beteiligung an der Gärtnerehof Entrup eG um weitere _____ Genossenschaftsanteile erhöhen (max. 20 pro Mitglied).

Ein Anteil beträgt nach Satzung und Gesetz 250 €. Ich überweise den Gegenwert der gezeichneten Anteile in Höhe von insgesamt _____ Euro auf folgendes Konto:

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE09 4306 0967 4023 478400
BIC: GENODEM1GLS

Bitte als Betreff angeben:

„(Anzahl) Anteile für Mitglied (vollständiger Name)“

Der Name ist besonders wichtig, da die Kontobezeichnungen oft nicht übereinstimmen!

Die aktuelle Satzung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Vorstand: Christiane Bez, Rainer Roehl
Aufsichtsrat: Andreas Sassermann (Vorsitz)
Piet Ammann, Manuela Liebold

Gen.-Reg. Steinfurt: GnR 176
Steuer-Nr. 311 5880 1527
DE-ÖKO-022

GLS Gemeinschaftsbank eG
IBAN: DE09 4306 0967 4023 478400
BIC: GENODEM1GLS

Satzung der Genossenschaft Gärtnerhof Entrup eG

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft heißt: Gärtnerhof Entrup eG mit Sitz in 48341 Altenberge
- (2) Die Genossenschaft bewirtschaftet den landwirtschaftlichen Betrieb in 48341 Altenberge, Entrup 119 nach den Richtlinien des biologisch-dynamischen Landbaues. Es werden landwirtschaftl. Produkte nach diesen Richtlinien erzeugt, verarbeitet, und es wird Handel mit ökologisch erzeugten Produkten betrieben. Die Genossenschaft arbeitet eng zusammen mit dem Verein Entrup 119 e.V., Initiative zur Erforschung und Förderung des biologisch- dynamischen Landbaues.
- (3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.
- (5) Das Wirtschaftsjahr ist ab 1.7.10 vom 1.7. – 30.6. .

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Verjährung

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Mindestens 100 € davon sind sofort nach der Zeichnung einzuzahlen. Der Rest des Geschäftsanteils ist innerhalb eines Jahres danach in einer Summe einzuzahlen.
- (2) Die Mitglieder können bis zu 20 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (4) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (5) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (6) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand beschlossene Rückvergütung.
- (7) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden der Rücklage zugeführt.
- (8) Einlagen der Mitglieder sind möglich.

§ 3 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einladung muss mindestens 21 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (5) Beschlüsse erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist bei notwendigen Beschlüssen und Wahlen innerhalb von 4 Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, auf der dann mit einfacher Mehrheit entschieden wird.

(6) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitgliederversammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(7) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(8) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer.
- (2) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischen Wege Beschlüsse fassen.
- (3) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung abgeschlossen.
- (4) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für außerplanmäßige Geschäfte, deren Wert 5.000,- € übersteigt, bei wiederkehrenden Leistungen berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung, sowie für Geschäftsordnungsbeschlüsse. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 5 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht..
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

- (1) Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres.
- (2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift / e-Mail Adresse mitzuteilen. Nicht erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrates entscheidet die Generalversammlung.
- (5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in Westf. Nachrichten, Borghorster Ausgabe.